

Rechtsecke: Schulabsenzen



Rechtsecke. Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im Schulblatt AG/SO von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen zum Thema «Schulabsenzen».

Was gilt als Absenz?

In der Volksschule zählt als Absenz der während eines Halbtages verpasste Unterricht, in den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen bereits einzelne versäumte Lektionen, Klausuren oder obligatorische Veranstaltungen.

Welche Regelungen gelten bei Absenzen?

Dies ist abhängig von der Schule, die das Kind besucht. In der Volksschule gelten die §§ 22 und 23 des Volksschulgesetzes (VSG) und die §§ 26–28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), in den Mittelschulen sind die §§ 4–7 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO MS) sowie sämtliche Bestimmungen der dazugehörigen Reglemente (Absenzen- und Disziplinarreglemente der Kantonsschulen Solothurn und Olten vom 30. April 2007) und in den Berufsfachschulen die §§ 4–10^{bis} der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (ADO BS) massgebend.

Wie müssen die Eltern vorgehen, um ihr Kind vorübergehend vom Unterricht zu dispensieren?

Grundsätzlich ist in allen Schulen ein vorgängiges und begründetes Gesuch notwendig. Dieses wird bewilligt, wenn ein zureichender Grund für eine Dispensation vorliegt. Gründe sind beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld des Kindes, besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art und die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.

Ohne Gesuch und Begründung dürfen Kinder an der Volksschule an zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben (sog. **Jokertage**). Die Eltern müssen aber den Bezug vorgängig mitteilen. Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw.

der Vorstand eines Schulkreises kann ausserdem bestimmen, an welchen besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen.

An wen ist das Dispensationsgesuch zu richten?

Besucht das Kind die Volksschule, ist das Gesuch für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten, für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

In den Mittelschulen muss das Gesuch schriftlich bei der Stelle eingereicht werden, die gemäss dem jeweils geltenden Reglement als zuständig bezeichnet wird. In den Berufsfachschulen muss das Dispensationsgesuch dem Rektorat vorgelegt werden.

Darf ein Kind aus der Schule genommen werden, um früher in die Ferien verreisen zu können?

Nein. Blosser Ferienverlängerungen oder günstigere Preise für den Flug oder das Ferienarrangement gelten nicht als zureichender Absenzgrund. Liegt jedoch ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass vor, kann das Gesuch ausnahmsweise bewilligt werden.

Was ist bei unerwarteten Absenzen zu beachten?

Jede unerwartete Absenz, z. B. infolge Krankheit oder Unfalls, muss nachträglich schriftlich begründet und von den Eltern unterzeichnet werden. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler der Volksschule als auch für diejenigen der Mittel- und Berufsfachschulen. Sind die Schülerinnen und Schüler bereits volljährig, dürfen sie das Entschuldigungsschreiben selber unterzeichnen. In der Volksschule muss zudem die betreffende Schule sofort benachrichtigt werden.

Das Entschuldigungsschreiben ist grundsätzlich unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule vorzulegen. In den Mittel- und Berufsfachschulen gilt eine Ablauffrist von zwei Wochen, innerhalb derer

das Entschuldigungsschreiben der zuständigen Stelle vorgewiesen bzw. von dieser als begründet anerkannt werden muss. Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen müssen das Entschuldigungsschreiben auch noch vom Lehrbetrieb unterzeichnen lassen.

Wann liegt eine unbegründete Absenz vor?

In allen Schulen gilt: Ist die Absenz nicht vorgängig bewilligt oder nachträglich (fristgerecht und zureichend begründet) entschuldigt worden, gilt diese als unbegründet. Solche Absenzen werden in der Volksschule und den Mittelschulen ins Zeugnis eingetragen. In den kantonalen Berufsfachschulen werden die Lehrbetriebe und Eltern über die Absenzen informiert.

Welche Massnahmen kann die Schule bei unbegründeten Absenzen ergreifen?

Befindet sich eine Schülerinnen oder ein Schüler noch in der obligatorischen Schulpflicht, werden die Eltern beim ersten unbegründeten Fernbleiben durch die Lehrperson ermahnt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgloser Ermahnung durch die Schulleitung kann den Eltern eine Busse von bis zu 1000 Franken drohen.

Gegen Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen können je nach Ausmass der unbegründeten Absenzen Massnahmen wie Ermahnung, Verweis, Busse oder Wegweisung ergriffen werden. Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen werden zuerst verwarnet, danach werden ihnen Bussen auferlegt. Schwerwiegende Fälle können dort zu einer Auflösung des Lehrvertrages führen.

Carmen Ryf, Abteilung Recht DBK

Berufsinfotag «Transportlogistik»



Berufswahl. In verschiedenen Betrieben rund um das Autobahndrehkreuz Härkingen ermöglicht am 13. Mai der 3. Berufsinfotag «Transportlogistik» einen lebendigen Einblick in verschiedene Berufe dieses wichtigen Dienstleistungssektors.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Schülerinnen und Schülern einen praxisnahen Einblick in die Berufe zu ermöglichen, die direkt oder indirekt an der Lagerung und Verteilung von Gütern beteiligt sind.

Attraktive Logistikberufe

In verschiedenen Betrieben rund um das Autobahnkreuz Härkingen werden folgende Berufe gezeigt:

- Automobilmechanikerin/Automobilmechaniker Nutzfahrzeuge
- Automobilfachleute Nutzfahrzeuge
- Automobilassistentin/Automobilassistenten Nutzfahrzeuge
- Strassentransportfachleute
- Logistikerin/Logistiker
- Carrossier, Spenglerei/Lackiererei
- Fahrzeugschlosserin/Fahrzeugschlosser
- Detailhandelsfachleute und Detailhandelsassistentinnen/Detailhandelsassistenten Autoteile Logistik
- Kaufleute Branche Transport

Organisiert wird dieser Infotag durch das Lehrstellenmarketing des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes, gemeinsam mit dem ABMH und den beteiligten Berufsverbänden.

Zwei identische Halbtage

Der Berufsinfotag ist in zwei identische Halbtage unterteilt, die gemäss folgendem Plan ablaufen:

- Begrüssung und Vorstellen des Ablaufs (Areal Emil Egger AG, Härkingen)
- Vorstellen der Zusammenarbeit und der Schnittstellen in der Transportlogistik (Emil Egger AG)
- Zwei Betriebs-/Berufsbesuche mit Shuttlebus gemäss Wahl der Schülerinnen und Schüler
- Rückfahrt zu Emil Egger AG und Verabschiedung

Informationen

Die Schulleitungen sind von den Organisatoren mit den entsprechenden Anmeldeunterlagen und Informationen bedient worden. Die angemeldeten Klassen erhalten das detaillierte Programm zugestellt.

Fragen bitte an:

Urs Schmid, kgv-so, Tel. 032 624 46 23, urs.schmid@kgv-so.ch

Die beteiligten Berufsverbände freuen sich, den Jugendlichen eine breite Palette an attraktiven Ausbildungsmöglichkeiten vorzustellen.

Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Region wie die Schulleitungen sind herzlich eingeladen, am zweistündigen Gästeprogramm mit Apéro riche teilzunehmen.

Ernst Meuter

Vorankündigung

Orientierungspunkte Kindergarten: Sprachliche und mathematische Grunderfahrungen

Veranstaltung zum Abschluss der Erprobungsphase

Am Nachmittag des 7. Mai findet auf dem Campus der FHNW Olten die Schlussveranstaltung der Erprobungsphase «Orientierungspunkte Kindergarten: Sprachliche und mathematische Grunderfahrungen» statt.

Die PH FHNW und die Arbeitsgruppe Kindergarten/Primar des BRNWCH stellen den beteiligten Lehrpersonen und Schulleitungen die Ergebnisse der Erprobung vor.

Im Auftrag des BRNWCH entwickelte die PH Orientierungspunkte für den Kindergarten zu sprachlichen und mathematischen Grunderfahrungen. Diese wurden von Kindergartenlehrpersonen des BRNWCH im Zeitraum Mai 2012 bis Oktober 2013 erprobt.

Die PH begleitete die Erprobungsphase und wertete sie aus. Zusätzlich wurden diejenigen Primarlehrpersonen befragt, die Kinder aus den Versuchsklassen übernehmen.

Anlässlich der Veranstaltung vom 7. Mai werden die Ergebnisse aus der Erprobungsphase, die überarbeiteten und angepassten Orientierungspunkte und die während der Erprobungsphase dazu entwickelten Spiel- und Lernumgebungen vorgestellt.

Die beteiligten Lehrpersonen mit ihren Schulleitungen erhalten im März eine persönliche Einladung.

Arbeitsgruppe Kindergarten/Primar